

Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19

Die vorliegende Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen wurde auf Basis der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Hygienemaßnahmen und des Arbeitsschutzstandards Covid 19 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Die Dienstanweisung ist eine verbindliche Handlungsanweisung für alle Beschäftigten und Vorgesetzten zu besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen allgemein sowie in speziellen Situationen im Arbeitsalltag an der Universität Kassel zum Schutz vor Covid 19.

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 vom 06.10.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel am 07.10.2021.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Universität unter www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz

Allgemeine und zusätzliche Hygienemaßnahmen

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 Meter), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden Sie unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Händedesinfektionsmittel sind primär den Gesundheitsdiensten vorbehalten. An der Universität werden sie nur dort eingesetzt, wo Waschgelegenheiten nicht zur Verfügung stehen, z. B. bei Außen- und Liefertätigkeiten, oder wo ein häufiger Nutzerwechsel stattfindet (z. B. Selbstbedienungsgerät zur Buchausleihe in der Universitätsbibliothek). Hier kann auch Flächendesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen.

Technische Ausstattung und sonstige Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist das nicht möglich, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind geeignete

Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten

2. Sicherheitsabstand

Es ist ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden „Sicherheitsabstand“) in alle Richtungen beim Zugang, beim Sitzen und beim Gehen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe Ziffern 3-5). Dieser Sicherheitsabstand ist bei allen Tätigkeiten in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen einzuhalten!

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, müssen wirksame Alternativen angeboten werden.

Hörsäle und Seminarräume können mit bis zu 50 % der vorhandenen Sitzplätze belegt werden, wenn die anwesenden Personen in Form eines Schachbrettmusters in den Sitzreihen verteilt sind, eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann und eine medizinische Maske auch am Sitzplatz getragen wird (siehe 3.). Die Anzahl verfügbarer Sitzplätze wird an den Lehrräumen sowie im Raumbuchungssystem HIS LSF gekennzeichnet. In großen Hörsälen sind die Plätze markiert, in den übrigen Räumen organisieren sich die Teilnehmenden selbstständig.

3. Medizinische Masken (OP-Masken, FFP2-Masken)

Durch das Tragen von medizinischen Masken zur Bedeckung von Mund und Nase soll die ungehinderte Verbreitung des „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) verhindert und die Möglichkeit einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch reduziert werden.

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) ist auf allen Verkehrsflächen in den Gebäuden, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr sowie bei allen Publikumsveranstaltungen verpflichtend.

Die Tragepflicht gilt darüber hinaus immer dann, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Die gleichzeitige Nutzung der Aufzüge ist auf max. zwei Personen mit medizinischen Masken begrenzt.

In den Arbeits- und Betriebsbereichen der Universität gilt die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken in den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

In der Lehre besteht die Tragepflicht darüber hinaus für Lehrende und Studierende:

- bei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie mündlichen und schriftlichen Prüfungen in Präsenz auch am Sitzplatz, auf den Verkehrswegen, beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums und bei Bewegungen zwischen den Plätzen
- auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen
- bei der Nutzung der Universitätsbibliothek.

Lehrende in Lehrveranstaltungen und Beteiligte an Prüfungen können auf das Tragen von medizinischen Masken verzichten, soweit ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann.

Die Bereitstellung der medizinischen Maske an Studierende erfolgt in Verbindung mit den o.g. Präsenzveranstaltungen und -prüfungen kostenfrei über die Lehrenden.

FFP2-Masken haben einen höheren Atemwiderstand als OP-Masken, womit im Gegensatz zur OP-Maske auch ein Eigenschutz erzielt wird, wenn sie dicht am Gesicht anliegend getragen werden. FFP2-Masken können Studierenden mit einem erhöhten Schutzbedürfnis (z.B. aufgrund einer Vorerkrankung) zur Verfügung gestellt werden.

Bei Beschäftigten erfolgt die Nutzung von FFP2-Masken darüber hinaus entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wie in der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung festgelegt. Dazu gehören Tätigkeiten, mit häufigen Fremdkontakten, wenn Maßnahmen zur Kontaktreduktion nicht eingehalten werden können oder bei Tätigkeiten bei denen mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Ausstattung mit FFP2-Masken für Beschäftigte und die Einweisung in die Handhabung erfolgt über die jeweiligen Vorgesetzten.

Das Tragen von einfachen Stoffmasken (Alltagsmasken) ist nicht mehr zulässig!

Gesichtsschutzschilder

Die Verwendung von Gesichtsschutzschildern ohne das Tragen einer medizinischen Maske in den Gebäuden der Universität Kassel ist nur in Ausnahmefällen, nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Attests oder auf Empfehlung des Betriebsärztlichen Dienstes, zugelassen.

4. Kontakt untereinander

Abläufe sind so zu organisieren, dass die Beschäftigten sowie externe Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum re-

duziert wird. Das Miteinander im Büro, in Pausen oder bei Tätigkeiten soll durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt werden. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.

5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind Abtrennungen durch Schutzscheiben vorgesehen.

6. Corona-Virus Negativnachweis, 3G-Regel

Der Aufenthalt in den Gebäuden der Universität Kassel ist nur mit 3G-Status erlaubt. Der 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) ist bereits ab Gebäudezutritt erforderlich und gilt somit als Zugangsvoraussetzung zu den Gebäuden der Universität auch für Dienstleister, Fremdfirmen, Besucher, Gäste etc.

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes ist für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und sonstige curriculare Veranstaltungen (z.B. Sport-, Musikveranstaltungen, Exkursionen, Tagungen etc.) sowie für die Nutzung von Flächen und Räumen, die von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen zum Zwecke des Studiums genutzt werden ein Corona-Virus-Negativnachweis nach der 3G-Regel erforderlich: Geimpft, Genesen, Getestet.

Ausgenommen von den 3G-Regeln sind lt. hessischer Verordnungslage mündliche und schriftliche Prüfungen.

Die Einhaltung der 3G-Regel wird an den Eingängen von Hörsälen und großen Seminarräumen stichprobenartig durch den Wachdienst kontrolliert. Bei Praktika, Seminarveranstaltungen, Musik-, Sportveranstaltungen sowie Exkursionen kontrollieren die Lehrenden. Zur Nachweisführung ist der Nachweis gemeinsam mit dem Studierendenausweis (CampusCard) oder einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Die Abstands- und Hygieneregeln müssen auch bei geltender 3G-Regel weiter diszipliniert eingehalten werden!

3G-Regel am Arbeitsplatz

Der Zutritt zur Arbeitsstätte ist Beschäftigten (auch Hilfskräften) nur mit 3G-Status erlaubt. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte.

Der 3G-Status (geimpft, genesen oder getestet) muss täglich kontrolliert werden.

Weisen Beschäftigte nach, dass sie geimpft oder genesen sind, kann von den täglichen Zugangskontrollen abgesehen werden, sofern ihr Nachweis einmal kontrolliert und dokumentiert wurde.

Beschäftigte (auch Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte), die keinen Geimpften- oder Genesenennachweis erbringen, müssen bei Präsenz am Arbeitsplatz (Mobile Arbeit ist ausgenommen) einen gültigen Testnachweis bei den Vorgesetzten arbeitstäglich unaufgefordert vorlegen. Sie sind verpflichtet, selbst für Testnachweise an allen Präsenzarbeitstagen zu sorgen. Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis erbringen, müssen den Testnachweis durch einen maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test oder durch einen maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest durch einen Leistungserbringer z.B. in einem öffentlichen Testzentrum belegen. Die Zeit, die aufgewendet wird, um den gültigen Test zu erhalten, gilt nicht als Arbeitszeit.

Kontrolle der 3G-Regelungen

Die Kontrolle erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten.

Für die Verwaltung und die Zentralen Einrichtungen ergeben sich die Zuständigkeiten aus den Geschäftsverteilungsplänen; für die Fachbereiche bzw. die Kunsthochschule gilt: die Fachgebietsleitungen sind Vorgesetzte für die Beschäftigten in den Fachgebieten, die Dekan*innen bzw. der Rektor der Kunsthochschule für dortigen Professor*innen, die Dekanatsgeschäftsführungen für die Beschäftigten des Dekanats, die Präsidentin für die Dekan*innen bzw. den Rektor. Für die Lehrbeauftragten liegt die Zuständigkeit je nach Zuordnung bei dem/der Studiendekan*in, Institutsdirektorin oder bei der Fachgebietsleitung.

Zur Dokumentation der Zutrittskontrolle reicht es aus, dass die Vorgesetzten am Kontrolltag den Vor- und Zunamen auf einer Liste notieren, wenn der jeweilige Nachweis erbracht wurde. Entsprechende Vorlagen finden Sie im Downloadbereich www.uni-kassel.de/go/gesundheitschutz unter Punkt 1.3. Diese Listen verbleiben ausschließlich bei den Vorgesetzten und sind spätestens nach sechs Monaten zu vernichten.

Die Vorlage des Testnachweises kann auch per Mail an die persönliche Dienstadresse der Vorgesetzten erfolgen oder die Beschäftigten können den Testnachweis per Videokonferenz vorzeigen. Vorgesetzte können diese Kontrolle nur an Mitarbeiter*innen mit Personalverantwortung delegieren.

Der Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status darf von den Vorgesetzten unter Beachtung des Datenschutzes eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte (zum Beispiel Dritte oder Kolleginnen und Kollegen) ausgeschlossen ist. Die Daten sind von den Vorgesetzten spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.

Jeder Beschäftigte und jede/jeder Vorgesetzter hat den eigenen Impf-/Genesenen-/Testnachweis im Original für Kontrollen der zuständigen Behörde bereitzuhalten. Die Dokumentation der Zutrittskontrolle muss von Vorgesetzten für evtl. Kontrollen durch die Behörden aufbewahrt werden.

Beschäftigte die geimpft oder genesen sind, sind aufgefordert trotzdem die kostenlosen Antigen-Selbsttests zu nutzen, um die Sicherheit für alle zu erhöhen.

7. Arbeitsplatzgestaltung und Mobiles Arbeiten

Die Vorgesetzten müssen Mobiles Arbeiten anbieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dem entgegenstehen. Die Beschäftigten haben die Pflicht, das Angebot wahrzunehmen, wo dies betrieblich und privat möglich ist. Der Dienstbetrieb ist ebenso aufrecht zu erhalten wie die Präsenzlehre (www.uni-kassel.de/go/mobile-arbeit).

Bei allen Tätigkeiten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Andernfalls sind geeignete gleichwertige Schutzmaßnahmen in der Rangfolge technische Maßnahmen, vor organisatorischen Maßnahmen, vor personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen (insbesondere Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen, FFP2-Masken).

8. Beratungs- und Informationsplätze

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, an denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen vorzusehen.

9. Labore, Werkstätten und vergleichbare Arbeitsplätze

In Laboren, Werkstätten und sonstigen Arbeitsbereichen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 1,5 Metern (siehe Ziffer 2) einzuhalten. Maßnahmen wie Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sind auf die Tätigkeiten und Raumverhältnisse anzupassen.

10. Mobile Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität.

Auch bei „mobilen“ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität ist der Sicherheitsabstand einzuhalten. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Einzelarbeit möglich ist, ohne dass dadurch neue Gefährdungen entstehen. In Abhängigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation sind ggf. Teams zu bilden, um wechselnde Kontakte zu reduzieren.

Sofern es in Arbeitsplatznähe keine Waschgelegenheiten gibt, sind Mittel zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertücher und Müllbeutel vorzusehen.

11. Sitzungen, Besprechungen und weitere Gesprächsformate

Sitzungen, Besprechungen und weitere Gesprächsformate sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von digitalen Gesprächsformaten zu ersetzen. Können Besprechungen nicht in digitalen Formaten stattfinden, sind andere geeignete und auf die Raumverhältnisse angepasste Schutzmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen, ggf. FFP2-Masken). Folgende zusätzliche Aspekte sind zu beachten:

- Begrenzung des Teilnehmerkreises auf die erforderlichen Teilnehmenden
- Begrenzung von Themen und Zeit auf das unbedingt Notwendige
- Nutzung eines ausreichend großen Raumes, damit die Teilnehmenden sich mit Sicherheitsabstand im Raum platzieren können
- Die / der Einladende trägt dafür Sorge, dass auch die externen Teilnehmenden und Gäste über die einzuhaltenden Hygienestandards informiert sind.

Beratung- und Unterstützung

12. Arbeitssicherheitstechnische Beratung

Bei zusätzlichem Beratungsbedarf stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz beratend zur Seite. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz: <http://www.uni-kassel.de/go/agu-kontakt/>

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und der Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e. V. (AGUM e. V.) haben Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie eine Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus entwickelt. Die Dokumente sind bei der DGUV abrufbar:

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

13. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für alle Beschäftigten besteht das Angebot einer arbeitsmedizinischen Beratung beim betriebsärztlichen Dienst (Medical Airport Service, MAS). Die Beschäftigten wenden sich zuerst per E-Mail an die Abteilung Personal und Organisation (arb.vorsorge@uni-kassel.de). Von dort erhalten die Beschäftigten eine Einladung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie die Kontaktdaten des MAS.

Kassel, den 09.12.2021

Die Präsidentin

In Vertretung

Gez. im Original

Dr. Oliver Fromm

- Kanzler -